

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1695/2019**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 20.05.2019

Amt: Vermessungsamt
 Aktenzeichen/Telefon: -62- Sk/NH - 1200
 Verfasser/-in: Skib, Horst-Friedhelm

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Ortsbeirat Wieseck		Beratung
Ortsbeirat Rödgen		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:
Vereinbarung zur Änderung der Gemeindegrenzen
Antrag des Magistrats vom 20. Mai 2019

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem anliegenden Entwurf des Grenzänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Buseck und der Universitätsstadt Gießen (Anlage 1) zu.

Begründung:

Die Gemeinde Buseck strebt den Ausbau des Wirtschaftsweges „Mühlrain“ zur Erschließungsstraße an. Dieser liegt im Bereich der Gemeindegrenze und erschließt Wohnbaugrundstücke auf dem Gebiet der Gemarkung Trohe. Aus ökonomischen und ökologischen Gründen ist eine Erschließungsanlage mit nur einseitig anliegenden Baugrundstücken wenig sinnvoll. Deshalb wird die Entwicklung einer Bauzeile südlich des Mühlrains angestrebt. Aus Gründen des Bauplanungsrechts und zur rechtssichereren Verteilung der Erschließungskosten ist eine einheitliche Zuständigkeit erforderlich. Diese wird durch die hier angestrebte Änderung der Gemeindegrenze realisiert. Das Verfahren richtet sich nach § 16 Hessische Gemeindeordnung. Danach können Gemeindegrenzen freiwillig durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der zuständigen Auf-

sichtsbehörde geändert werden.

Als Ausgleich für den Flächenverlust in Rödgen bietet Buseck die Abtretung von bewaldeten Flächen an der Grenze zu Wieseck an. Dieses ist aus Gründen einer geordneten Bewirtschaftung des Forstes auch in besonderen Interesse der Universitätsstadt Gießen.

In den betroffenen Bereichen sind keine Menschen wohnhaft, insofern würde sich eine Anhörung betroffener Bürger nach § 16 Absatz 3 Hessische Gemeindeordnung erübrigen. Unabhängig davon, wurden die Grundstückseigentümer über das Vorhaben informiert und um Stellungnahme gebeten. Bedenken wurden von diesen nicht vorgetragen.

Die Änderung der Gemeindegrenzen hat selbst keine Auswirkung auf privatrechtliche Eigentumsverhältnisse. Allerdings streben Buseck und Gießen für ihre Grundstücke auch eine entsprechende Anpassung an und wollen dieses in einem gesonderten Grundstückstauschvertrag regeln.

Um Zustimmung wird gebeten.

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Anlage:

Anlage 1 - Entwurf des Gebietsänderungsvertrages

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift